



Chorgesang verbindet

INHALTSVERZEICHNIS

ÜBER DIESES DOKUMENT	3
-----------------------------	---

IHR VEREIN

Wie lautet die Mitgliedsnummer meines Vereins im Deutschen Chorverband (DCV)/Hessischer Sängerbund (HSB)/Sängerkreis Gießen (SKG)?	4
Warum sollte mein Verein ein eingetragener Verein sein?	4
Warum sollte mein Verein die Gemeinnützigkeit anstreben?	4
Kann mein Verein einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen?	5

DER SÄNGERKREIS Gießen

Was ist der Zweck des Sängerkreises?	5
Wie setzt sich der Vorstand zusammen?	5
Wie kann ich mit dem Sängerkreis in Verbindung treten?	7
Homepage	7
Facebook	7
Kann ich Mitgliederlisten vom Sängerkreis erhalten?	7

HESSISCHER SÄNGERBUND

Was ist der Zweck des Hessischen Sängerbundes?	8
Wer ist im Präsidium des Hessischen Sängerbundes?	8
Wie erreiche ich die Geschäftsstelle des Hessischen Sängerbunds?	9
Homepage des Hessischen Sängerbunds?	9

OVERSO

Wie melde ich mich in OVERSO an?	9
Kann ich in OVERSO einen neuen Chor anlegen?	10

Warum muss mein Verein jedes Jahr eine Bestandserhebung machen?	10
Welche Daten werden bei der Bestandserhebung abgefragt?	11

EHRUNGEN

Was muss ich bei Ehrungen beachten?	12
Was mache ich mit dem Ehrungsantrag?	12
Können auch Vorstandsmitglieder und Chorleiter/innen geehrt werden?	13
Welche Ehrungen sind dem Sängerkreis übertragen worden?	13
Gibt es eine Wertschätzung für ehrenamtliches Engagement der Politik?	14
Qualifizierungsprogramm für Ehrenamtliche	14
Ehrenamtscard (E-card)	14
Ehrungen „Für Verdienste im Ehrenamt“	14

BEITRÄGE

Wie hoch sind die Mitgliedsbeiträge für den HSB und DCV?	14
--	----

QUALIFIKATIONEN

Wie komme ich als Vorstand an Informationen?	15
Wo kann ich mich als Vizechorleiter ausbilden lassen?	15
Wo kann ich mich als Chorleiter ausbilden lassen?	15

ZUSCHÜSSE UND FÖRDERUNG

Wie unterstützt der Sängerkreis Gießen die Gesangsvereine	16
Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es beim Hessischen Sängerbund?	16
Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es bei der Hessischen Chorjugend?	16
Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es bei Banken?	17

GEMA UND VERSICHERUNGEN

Was ist die GEMA?	
(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)	17
Wie melde ich eine Veranstaltung richtig der GEMA?	17
Unterliegen die Chöre der Rundfunkbeitragspflicht?	18
Welche Versicherungen bestehen über den DCV und HSB?	19
Muss ich mich zusätzlich absichern?	22
Müssen Chöre Künstlersozialabgaben zahlen?	22

URHEBERRECHTE

Kann ich Kopien unserer Noten anfertigen?	23
Urheberrecht	24
Verlagsrecht	24
Darf ich auf unserer Homepage Mitschnitte vom Konzert veröffentlichen?	24

Über dieses Dokument



Immer wieder kommt es vor, dass ein Wechsel an der Vereinsspitze unerwartet und plötzlich erfolgt. Mit einem Schlag geht durch Umzug, Krankheit oder im schlimmsten Falle durch Tod eines Vorstandsmitglieds viel Know-how verloren und der Rest des Vorstands steht vor einem Berg von Fragen.

In dieser Situation wenden sich die Vereine nicht selten an den Sängerkreis, um „Erste Hilfe“ zu erhalten. Damit tun sie genau das Richtige. Denn der Sängerkreis sieht sich als bevorzugter Ansprechpartner seiner Mitgliedsvereine und versucht, diesem Anspruch auch gerecht zu werden.

Im Laufe der Jahre haben sich auf diesem Wege eine Vielzahl immer wiederkehrender Fragen herauskristallisiert. In dieser kleinen Broschüre haben wir diese Fragen zusammengestellt und soweit es eben ging, natürlich auch beantwortet. Hier finden Neulinge in der Vereinsarbeit – aber vielleicht auch die „alten Hasen“ im Vorstand – die eine oder andere Antwort auf Fragen, die sie schon immer wissen wollten.

Wenn Sie der Meinung sind, dass noch eine wichtige Frage in dieser Broschüre fehlt, dann sind Sie herzlichst eingeladen, uns diese Frage zu stellen. Wir wollen diese Fragensammlung kontinuierlich erweitern, um den Nutzen und das Wissen fortwährend zu erhöhen.

Teamvorstand des Sängerkreis Gießen

Daniel Rac, Franz Borgmann, Monika Volk

P.S: Wegen der Nachhaltigkeit und um Ressourcen zu schonen, werden wir diese Broschüre als „PDF“ auf unsere Homepage einstellen, damit jeder diese lesen und im Bedarfsfall anlassbezogen ausdrucken kann.

Ihr Verein

Wie lautet die Mitgliedsnummer meines Vereins im Deutschen Chorverband (DCV, HSB, SK)?

Jeder Einzelverband, jeder Sängerkreis, und sogar jeder Chor eines Vereins, der dem DCV angehört, besitzt eine neunstellige verschlüsselte Mitgliedsnummer. Diese Nummer wird häufig bei der Korrespondenz mit den übergeordneten Verbänden benötigt. Im Sängerkreis Gießen setzt sich die Mitgliedsnummer wie folgt zusammen:

16	13	00000
Verband	Sängerkreis	Verein
16 für den HSB	13 für SKGi	99999 Gv. Distelfink (Beispiel)

Beispiel für Mitgliedsnummern:

- Sängerkreis Gießen: 161300000
- „Gv. Distelfink“ Gießen 161309999

Warum sollte mein Verein ein „eingetragener Verein“ sein?

Ein eingetragener Verein ist eine Ansammlung (natürlicher und juristischer) Personen, die ein gemeinsames Interesse (den Chorgesang) verfolgen. Er ist in das Vereinsregister des jeweiligen Amtsgerichtes eingetragen und darf keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Der eingetragene Verein ist nicht automatisch „gemeinnützig“. Ein eingetragener Verein muss mindestens aus 7 Mitgliedern bestehen. Wenn der Umsatz über 22.000 Euro beträgt und der Gewinn über 5.000 Euro liegt, ist der Verein steuerpflichtig.

Bei einem eingetragenen Verein haftet der Vorstand nur mit dem Vermögen des Vereins (Bei einem nicht eingetragenen Verein haften die Mitglieder mit Ihrem Privatvermögen).

Warum sollte mein Verein die Gemeinnützigkeit anstreben?

Vereinen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, räumt der Staat erhebliche Steuervergünstigungen ein. Er gewährt ihnen eine weitgehende Steuerfreiheit bei den Ertragssteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer), sowie eine Ermäßigung bei der Umsatzsteuer. Für Spenden (keine Mitgliedsbeiträge), die der Verein erhält, kann er eine Spendenquittung ausstellen, die der Spender steuerlich bei seiner Einkommensteuer absetzen kann.

Zahlt ein Verein seinem Übungsleiter (Chorleiter) eine Aufwandsentschädigung, ist diese erst ab einem jährlichen Betrag von 3.000 Euro für den Empfänger steuerpflichtig.

Kann mein Verein einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen?

Der HSB bietet seinen Mitgliedsvereinen eine Rechtsberatung zu allen Fragen rund um das Vereinsleben. Des Weiteren haben wir über unseren Mitgliedsbeitrag eine Rechtsschutzversicherung. Schicken Sie Ihre Fragen bitte per E-Mail (hsb@hessischer-saengerbund.de) an die Geschäftsstelle des HSB.

Der Sängerkreis Gießen

Was ist der Zweck des Sängerkreises?

Der Sängerkreis bezweckt die Pflege, Ausbreitung und Erhaltung des Chorgesangs. Hierbei handelt es sich um eine wichtige, kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Er veranstaltet in eigener Regie Leistungs- oder Wertungssingen, Chorkonzerte oder Gruppenkonzerte, Kinder- und Jugendchorsingen sowie Weiterbildungsveranstaltungen. Die Weiterbildungsmaßnahmen wurden in 2025, in Form der Zukunftswerkstatt, deutlich ausgebaut und ein umfangreiches Angebot geschaffen.

Auch erwähnen möchten wir, dass es beim Kreisberatungssingen, einen neuen Bild und Tonservice gibt damit die Chöre ihren Auftritt noch einmal anhören können. Er steht allen Mitgliedsvereinen in musikalischen und organisatorischen Fragen beratend zur Seite und fördert die freundschaftlichen Beziehungen zueinander im In- und Ausland. Er vertritt die Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber den politischen Gremien sowie dem HSB und DCV.

Wie setzt sich der Vorstand zusammen?

In der Hauptversammlung am 23. Februar 2025 wurde der Sängerkreis-Vorstand neu gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender (Team)-Vorstand:

Daniel Rac

Monika Volk

Franz Borgmann



Kreischorleiter:

Torsten Schön

Daniel Kaiser



Erweiterter Vorstand:

Verena Eckhard

Betty Jakobi

Daniela Dietz

Holger Feth

Knut Muskau

Roland Seipp

Günther Dickel



Ehrenvorstandsmitglieder:

Werner Weiss

Claus Schmidt

Bernd Volkmann



Wie kann ich mit dem Sängerkreis in Verbindung treten?

Homepage

Die Homepage des Sängerkreises hat sich in den letzten Jahren zum führenden Medium entwickelt, um mit unseren Mitgliedern Kontakt aufzunehmen.

Sie finden uns im Netz unter: <https://saengerkreis-giessen.de/>

Neben den neusten Informationen zum Geschehen im Sängerkreis finden Sie dort:

- Links zu den Mitgliedsvereinen
- Kontaktdaten

Newsletter (Infobrief)

Einen festen Newsletter gibt es zurzeit nicht. Regelmäßig informieren wir unsere Mitgliedsvereine über das Neuste aus dem Sängerkreis und des HSB, DCV, BMCO (Bundesmusikverband Chor und Orchester) und Chorjugend. Feste Rubriken sind u.a. Bekanntgabe von Sängerkreisterminen und Vorhaben.

Aufnahmen in den Verteiler des Newsletters

Der Newsletter des HSB wird über einen Mailverteiler den Interessenten zugestellt.

Wenn Sie noch nicht im Verteiler sind, können Sie sich jederzeit per Mail an den HSB klein@hessischer-saengerbund.de

Facebook

Unser Sängerkreis ist auch in „Facebook“ vertreten. Sie finden uns dort unter „Sängerkreis Gießen“. Im Prinzip stellt Facebook die einfachste Möglichkeit dar, mit dem Sängerkreis in Kontakt zu treten. Des Weiteren können ihre Termine wie auch Presseartikel veröffentlicht werden. Wir wollen dieses Medium in Zukunft intensiver nutzen. Machen Sie mit!

Kann ich Mitgliederlisten vom Sängerkreis erhalten?

Auf unserer Homepage sind die Mitgliedsvereine mit Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, auf deren Homepage verlinkt. Mehr wollen wir aus Datenschutzgründen nicht veröffentlichen.

Hessischer Sängerbund

Was ist der Zweck des Hessischen Sängerbundes (HSB)?

Der HSB nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten wahr. Aufgaben und Ziele des HSB sind, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu fördern und zu erhalten. Richtlinien hierfür sind das Kulturprogramm des HSB und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse.

Wer ist im Präsidium des Hessischen Sängerbundes?

Der Präsident des HSB und seine Stellvertreter:

Präsident: Claus-Peter Blaschke	
Vizepräsidentin: Heike Neuwald	
Vizepräsident: Christian Hofmann	
Vizepräsident Ressort Finanzen: Manfred Wagner	
Vizepräsidentin (kommissarisch): Monika Beyrow	

Weitere Vorstandsmitglieder finden Sie auf der Homepage des HSB.

Wie erreiche ich die Geschäftsstelle des Hessischen Sängerbundes?



Mauerweg 25, 61440 Oberursel
 Tel.: 06171 704972
 Fax: 06171 704974
 E-Mail: hsb@hessischer-saengerbund.de

Telefonisch
 Mo. bis Mi., 10:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
 Do., 10:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00 Uhr
 Fr., 10:00 – 16:00 Uhr

Unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer wenden Sie sich bei Anfragen zu folgenden Themen bitte direkt an die entsprechende Mitarbeiterin der Geschäftsstelle:

Thema	Ansprechpartner	Telefon:	E-Mail
Ehrungen/Organisation und Vereinsjubiläen:	Julienne Schäfer	+49 (0)6171 99814 - 42	schaefer@hessischer-saengerbund.de
GEMA, Zuschüsse	Ruth Grüten	+49 (0)6171 99814 - 43	grueten@hessischer-saengerbund.de
Presse/Öffentlichkeit, Hessische Fachschule für Chorleitung:	Michaela Klein	+49 (0)6171 99814 - 44	klein@hessischer-saengerbund.de
OVERSO, Veranstaltungen, Versicherungen, Projekte	Josy Ehret	+49 (0)6171 99814 - 41	ehret@hessischer-saengerbund.de

Homepage des HSB

<https://www.hessischer-saengerbund.de>

OVERSO

Die Online-Vereins-Organisation (OVERSO) stellt für die Vereine, Kreischorverbände/Sängerkreise, Einzel- und Landesverbände sowie den Deutschen Chorverband (DCV) als Dachverband eine Verwaltungsunterstützung dar. Die meisten Vereine nutzen OVERSO überwiegend für die Mitglieder-Bestandserhebung.

Neben der Meldung der Mitglieder-Bestandserhebung und des Vorstands kann die eigene Mitgliederverwaltung, das Ehrungswesen, sowie administrative Tätigkeiten (z.B. Anschreiben an Mitglieder) über OVERSO durchgeführt werden. Der Schutz der Mitgliederdaten entspricht der DGSVO (Datenschutz Grundverordnung).

Wie komme ich in OVERSO rein?

Der Login erfolgt über die Seite: <https://id.overso.org>

Auch über die Linksammlung der Homepages des HSB oder des Sängerkreises Gießen werden Sie zu OVERSO geleitet. Die Datenbank ist mit einem Passwort geschützt.



Ihr Benutzername ist Ihre Mailadresse, das Passwort ist nur Ihnen bekannt. Bei einem Zugriffswechsel kontaktieren Sie den HSB unter Nennung der neuen E-Mail-Adresse. Sie erhalten über die HSB-Geschäftsstelle Ihre persönlichen Zugangsdaten

Kann ich in OVERSO einen neuen Chor anlegen?

Sie haben einen Jugendchor gegründet und wollen dies in OVERSO dokumentieren? Das ist auf jeden Fall sinnvoll, damit die Jugendlichen den gleichen Versicherungsschutz wie die Erwachsenen genießen, aber natürlich auch, um die entsprechenden Zuschüsse zu erhalten. Dies geht leider nicht! Dazu brauchen Sie Administratorenrechte, wie sie nur die Mitarbeiter im HSB besitzen. Zum einen soll dadurch verhindert werden, dass allzu leichtfertig neue Chöre angelegt werden. Zum anderen ist zum Beispiel mit der Neuanlegung eines Kinder- und Jugendchores auch ein „Begrüßungsgeld“ der Hessischen Chorjugend verbunden. Ein neuer Chor wird aber bei Selbsteingabe nicht automatisch erkannt. Wenn Sie einen neuen Chor innerhalb ihres Vereins anmelden wollen, wenden Sie sich deshalb bitte an HSB.

Warum muss mein Verein jedes Jahr eine Bestandserhebung machen?

Sollten Sie keine Bestandserhebung abgeben, werden Ihnen für das neue Beitragsjahr die Zahlen aus dem abgelaufenen Jahr in Rechnung gestellt, auch wenn Sie jetzt möglicherweise weniger Sänger/innen haben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie für die Sänger/innen, deren Ausscheiden Sie nicht gemeldet haben, trotzdem Beiträge für die Mitgliedschaft und die Versicherungen zahlen müssen und dass wir Ihnen die Beträge nicht erstatten können, da diese vom DCV auch von uns eingefordert werden. **Der Stichtag für die Bestandserhebung ist bei uns der 31. März.** Hier ist Ihre Mitarbeit gefragt, denn niemand sonst kann wissen, wie viele Mitglieder Ihr Verein hat. Und wenn Sie nicht reagieren, dann gehen wir davon aus, dass sich in Ihrem Verein nichts geändert hat.

Umgekehrt möchten wir an dieser Stelle dringend davon abraten, neu hinzukommende Mitglieder aus Gründen der „Kostenersparnis“ nicht anzumelden. Das kann schnell zu einem Bumerang werden, nämlich dann, wenn ein Versicherungsfall eintritt oder wenn mal jemand auf die Idee kommt, die Anzahl der Sänger/innen bei einem Auftritt auf der Bühne zu zählen. Im Versicherungsfall könnte es sogar passieren, dass die Versicherung nicht bereit ist zu zahlen. Darum bitten wir Sie: „Seien Sie fair und geben Sie alle Mitgliederzahlen korrekt an“. Übrigens: Mitgliedsbeiträge werden nur für aktive Sängerinnen und Sänger erhoben. Passive/fördernde Mitglieder sind frei.

Welche Daten werden bei der Bestandserhebung abgefragt?

Bei der Bestandserhebung werden folgende Daten abgefragt und in das Datenbanksystem OVERSO eingepflegt:

Allgemeine Vereinsdaten:

- Bankverbindung
- Kontakt – E-Mail-Adresse
- Webseite

Funktionsträger:

- Vorsitzende(r)
- 2.Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Chorleiter(in)
- Frauenreferentin
- Pressereferent(in)
- Schriftführer(in)

Mitgliederzahlen:

- Aktive Sängerinnen und Sänger
- Kinder und Jugendliche unterschieden nach Alter
- Fördernde Mitglieder

Statistik:

- Altersstatistik der aktiven Sängerinnen und Sänger nach Alter
- Kinder und Jugendliche unterschieden nach Alter

Art der Chorgruppe:

- Männer-/Frauen-/ Gemischter Chor
- Kinder-/ Jugend-/ Kinder- und Jugendchor

Chorstil (Art der gesungenen Lieder)

Probenort und –zeit

Vielen erscheint die Bestandserhebung als unnütz, aber das ist sie nicht. Alle abgefragten Daten haben durchaus ihren Sinn. Die Bankverbindung ist klar. Die Daten der Funktionsträger werden benötigt, damit wir die Ansprechpartner für die verschiedenen Ämter haben. Darüber hinaus sind die Daten auch aus versicherungstechnischen Gründen relevant! Die Mitgliederzahlen sind natürlich für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages notwendig. Aber diese Zahlen werden auch aus versicherungsrechtlichen Gründen erhoben, ebenso wie der Probenort und die Probezeit. Sie sehen, die Daten werden nicht grundlos abgefragt.

Ehrungen

Was muss ich bei Ehrungen beachten?

Eine der Aufgaben des Sängerkreises ist es, Ehrungen für langjährige aktive Vorstandsmitglieder und Chorleiter im Namen übergeordneter Verbände auszusprechen. Als einer der wenigen Sängerkreise der Umgebung führen wir keine zentrale Ehrungsfeier durch, sondern kommen direkt zu Veranstaltungen unserer Mitgliedsvereinen, um Ihre Ehrungen durchzuführen. Wir tun das bewusst, um den Kontakt mit unseren Vereinen aufrecht zu halten.

Der HSB und der DCV ehren auf Antrag der Mitgliedsvereine aktive Sängerinnen und Sänger, die im Jahre der Antragstellung 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75 und 80 Jahre sowie Kinder und Jugendliche in Kinder- oder Jugendchören die 3, 10 und 20 Jahre aktiv singen und am Tage der Ehrung noch aktiv in dem die Ehrung beantragenden Chor mitsingen.

Zur Beantragung der Ehrung aktiver Sängerinnen und Sänger sind die Formblätter des HSB zu benutzen, die in der Geschäftsstelle des HSB zu erhalten sind. Auf der Homepage des HSB unter dem Link Leistungen/Ehrungen/Personen sind alle Ehrungsanträge bereitgestellt.

<https://www.hessischer-saengerbund.de/leistungen/ehrungen/personen.html>

Wenn auf dem Ehrungsantrag Urkunden für 25 und 40 Jahre bestellt werden, sind dies Urkunden des Vereins und sind vom Vorstand zu unterschreiben. Bei allen anderen Ehrungen sind Urkunden dabei.

Was mache ich mit dem Ehrungsantrag?

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt direkt an den HSB zu senden und zwar **mindestens 6 Wochen vor dem Ehrungstermin**, da sonst eine fristgerechte Bearbeitung nicht gewährleistet ist.

Eine Kopie ist dem jeweiligen Sängerkreis zuzusenden. Der Sängerkreis ist auf jeden Fall über die beantragte Ehrung **rechtzeitig** mit Datum, Uhrzeit und Veranstaltungsort zu informieren.

Bei Beantragung in elektronischer Form (E-Mail) ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ausfertigung an den zuständigen Sängerkreis zu übermitteln. Nur Einladungen zu Ehrungen ohne Ehrungsantrag werden nicht berücksichtigt. Die Ehrung der „aktiven Sänger“ und „Fördernden Mitglieder“ ist Sache der Mitgliedsvereine.

Wenn die Ehrungsunterlagen geschickt wurden, umgehend kontrollieren ob alle Unterlagen vollständig sind.

Können auch Vorstandsmitglieder und Chorleiter/innen geehrt werden?

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sowie Chorleiter/innen können vom HSB bzw. DCV geehrt werden. Die Antragstellung erfolgt, wie im vorhergehenden Punkt beschrieben. Den Antrag zur Chorleiterehrung an den Kreisvorsitzenden schicken. Der leitet den Antrag dann weiter an den HSB.

Welche Ehrungen sind dem Sängerkreis übertragen worden?

Folgende Ehrungen werden durch den Sängerkreis durchgeführt:

Aktive Jahre	Tätigkeit	Urkunden/Abzeichen
10 Jahre	1.Vorsitzender	Ehrengabe des HSB und Urkunde
10 Jahre	2.Vorsitzender; Rechner; Schriftführer;	Urkunde
25, 40, 50 Jahre	1.Vorsitzender	Ehrenbrief des HSB
25, 40, 50 Jahre	2.Vorsitzender; Rechner; Schriftführer	Urkunde
Aktive Jahre	Tätigkeit	Urkunden/Abzeichen
25, 40 Jahre	Chorleiter	Urkunde und Ehrungsabzeichen in Silber
50, 60 Jahre	Chorleiter	Urkunde und Ehrungsabzeichen in Gold

Eine Ehrung kann auch bei entsprechender Tätigkeitsdauer in verschiedenen der genannten Positionen bei einem Verein ausgesprochen werden. Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde, die allgemein auf Vorstandstätigkeit ausgestellt ist.

Zur Beantragung der Ehrung der Vorstände ist das Formblatt des HSB zu benutzen, welches in der Geschäftsstelle des HSB zu erhalten ist. Auf der Homepage des HSB sind unter dem Link Leistungen/Ehrungen/Vorstand alle Ehrungsanträge bereitgestellt.

(<https://www.hessischer-saengerbund.de/leistungen/ehrungen/personen/vorstand.html>) Dieser Ehrungsanträge Können auch direkt an den HSB geschickt werden.

Zur Beantragung der Ehrung für Chorleiter ist das Formblatt des HSB zu benutzen, welches in der Geschäftsstelle des HSB erhältlich ist. Auf der Homepage des HSB ist unter dem Link Leistungen/Ehrungen/Chorleiter ein Ehrungsantrag bereitgestellt.

(<https://www.hessischer-saengerbund.de/leistungen/ehrungen/personen/chorleiter.html>)

Der Antrag zur Chorleiterehrung muss an den Kreisvorsitzenden geschickt werden. Dieser muss den Antrag befürworten und an den HSB weiterleiten.

Die Ehrungsunterlagen für Vorstände und Chorleiter (Urkunden, Ehrenbriefe und Abzeichen) werden an den zuständigen Sängerkreis geschickt, der auch die Ehrungen vornimmt. Grundsätzlich gilt, dass alle zu Ehrenden noch aktiv im Amt sein müssen.

Gibt es eine Wertschätzung für ehrenamtliches Engagement von Seiten der politischen Gremien?

Qualifizierungsprogramm für Ehrenamtliche

Im Rahmen der Vereinsförderung des Kreises Gießen bietet der Kreis Gießen zusammen mit den Gemeinden des Kreises Gießen Qualifizierungsmöglichkeiten für Ehrenamtlich über die Kreisvolkshochschule an.

Ehrenamtscard (E-Card)

Die Hessische Landesregierung hat, gemeinsam mit den Landkreisen und Städten die Ehrenamts-Card als Zeichen des Dankes und der Wertschätzung gegenüber all denen eingeführt, die sich in besonderer Weise für die Gesellschaft engagieren.

<https://www.giessen.de/Ehrenamts-Card>

„Für Verdienste im Ehrenamt“

Nach den Ehrungsrichtlinien des Landkreises Gießen können Personen, die sich in besonderer Weise und langjährig ehrenamtlich im Landkreis Gießen engagiert oder sich ehrenamtlich und langjährig in besonderer Weise verdient gemacht haben, für „Verdienste im Ehrenamt“ ausgezeichnet werden.

Die Voraussetzungen sind beim Landkreis zu erfragen.

Beiträge

Wie hoch sind die Mitgliedsbeiträge für den Hessischen Sängerbund und Deutschen Chorverband?

Versicherungen, Urkunden, überregional organisierte Veranstaltungen, das alles verursacht auch Kosten. Die laufenden Kosten für die Dachverbände werden in Form von Mitgliedsbeiträgen über die Sängerkreise von den Vereinen eingefordert und an die Dachverbände weitergeleitet. Der Betrag richtet sich nach der Anzahl der aktiven Sänger pro Verein. Für jedes aktive Mitglied im Erwachsenenchor wird ein Beitrag von 12,00 Euro an den HSB/ und 2,97 an DCV pro Jahr geleistet. Für jeden aktiven Jugendlichen (14-27 Jahre im Jugendchor) 3,15 Euro und für Kinder (unter 14 Jahren) 2,00 Euro pro Person und Jahr an die Hessische Chorjugend. Jugendliche im Erwachsenenchor zahlen den vollen Beitrag!

Das hört sich zunächst viel an, aber schon eine einzige mit der GEMA direkt abgerechnete chormusikalische Veranstaltung würde den meisten Vereinen teurer zu stehen kommen als die gezahlten Mitgliedsbeiträge.

Hinzu kommen Sockelbeiträge in Höhe von 50,00 Euro pro Jahr für den Hessischen Sängerbund und 40,00 Euro pro Jahr für den Deutschen Chorverband. Jeder Verein erhält 4 Abonnements (für den geschäftsführenden Vorstand) des Hessischen Chorspiegels (erscheint 4 mal im Jahr) sowie 2 Abonnements (Vorsitz und Chorleiter) der Chorzeit (erscheint monatlich).

Kein eigener Beitrag für den Sängerkreis Gießen!

Der Sängerkreis Gießen nimmt keinen eigenen Beitrag und ist daher auf den Erfolg der Veranstaltungen und die Spenden und Zuwendungen angewiesen. So können wir geplante Veranstaltungen, die der Sängerkreis organisiert und durchführt, seinen Mitgliedsvereinen kostenneutral anbieten.

Dazu zählen (Kreiswertungssingen, Chorkonzerte, Fortbildungsveranstaltungen für aktive Mitglieder, Vorstände und Chorleiter etc.) Wir sind einer der wenigen Sängerkreise, die Kreisveranstaltungen kostenneutral anbieten.

Qualifikationen**Wie komme ich als Vorstand an Informationen?**

Der HSB führt regelmäßig Regionalkonferenzen durch, um das Wissen der Vorstände der Vereine auf den aktuellen Stand zu bringen, damit der Vorstand rechtssicher agieren kann. Darüber hinaus findet bei Bedarf eine Ausbildung zum „Chormanager“ statt. Anmeldung direkt in der Geschäftsstelle des HSB.

Der Sängerkreis Gießen bietet seinen Mitgliedsvereinen regelmäßig bei Bedarf Workshops an, um das Wissen der Vorstände aktuell zu halten und um administrative Fehler zu minimieren.

Wie kann ich mich als Vizechorleiter ausbilden lassen?

Der HSB bietet seinen Mitgliedsvereinen regelmäßig bei Bedarf eine Ausbildung zum Vizechorleiter an.

Wie kann ich mich als Chorleiter ausbilden lassen?

Da nicht genügend Chorleiter zu Verfügung stehen, bietet der HSB eine Chorleitungsausbildung an. Der Abschluss bildet eine Prüfung in verschiedenen Gradierungen.

Einen Schwerpunkt der Ausbildung bilden die Fächer allgemeine Musiklehre, Grundlagen im Tonsatz, Dirigieren und Probetechnik, Gehörbildung (Vom Blatt singen, Rhythmik, Hördiktat), Partiturspiel und chorspezifische Musikgeschichte. Chorische und Einzelstimmzubereitung runden das Fachangebot ab. Anmeldungen über die Webseite des HSB.

<https://www.hessischer-saengerbund.de/aus-und-fortbildung/chorleiterschule/chorleiterschulen.html>

Zuschüsse und Förderungen

Wie unterstützt der Sängerkreis Gießen die Gesangvereine und Chöre?

Der Sängerkreis Gießen unterstützt die Mitgliedsvereine, wenn sie bei den Veranstaltungen die Ausrichtung übernehmen. Diese Unterstützung ist von verschiedenen Faktoren abhängig und wird vom Vorstand jedes Jahr aktualisiert, Informationen bekommt ihr beim Vorstand.

vorstand@saengerkreis-giessen.de

Welche Fördermöglichkeiten gibt es bei dem Hessischen Sängerbund?

Der HSB verteilt Zuschüsse aus Landesmitteln für die Anschaffung von Noten und Instrumenten an seine Mitglieder.

Für die Anschaffung von Noten, Notenmappen, Notenschränken und Instrumenten können Vereine über den HSB Zuschüsse aus Landesmitteln beantragen. Ausgeschlossen von den Zuschüssen sind Stimmungen von Instrumenten, sowie technisches Zubehör, wie zum Beispiel Mikrofone, Kopfhörer, Verstärker, etc.

Weitere Informationen auf der Homepage des HSB: <https://www.hessischer-saengerbund.de/leistungen/forderung-zuschuesse.html>

Welche Fördermöglichkeiten gibt es bei der Hessischen Chorjugend?

Für Kinder- und Jugendchöre vermittelt die Hessische Chorjugend Zuschüsse für Instrumente, Probewochenende, Übungsleiterpauschalen und chormusikalische Veranstaltungen. Bei der Gründung eines neuen Kinder- oder Jugendchores erhalten diese einen Gründungszuschuss.

Wie und wo beantrage ich Fördermittel?

Innovation im HSB: Neuer Fördermittelcoach unterstützt Chöre

Schluss mit dem Antrags-Dschungel bei Fördermitteln

Der Hessische Sängerbund bietet seinen Mitgliedern ab sofort eine innovative Unterstützung: Mit der Einführung eines Fördermittelcoachs steht den Chören eine kompetente Beratung zur Seite, die bei der Beantragung von Fördermitteln gezielt unterstützt.

Diese einzigartige Neuerung ist hessenweit ein Pionierprojekt in der hessischen Chorszene und soll die finanzielle Förderung der Vereinsarbeit erheblich erleichtern. Den Fördermittelcoach erreichen Sie unter foerdercoach@hessischer-saengerbund.de und wird sich nach Anfrage persönlich mit den Chören und Sängerkreisen in Verbindung setzen.

Nutzen Sie diese Chance und lassen Sie sich individuell beraten!

Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es bei Banken?

Nahezu alle Banken unterhalten ein Programm zur Vereinsförderung. Um in den Genuss einer Förderung zu kommen, ist die Führung eines Girokontos bei der entsprechenden Bank häufig Voraussetzung. Die nachfolgenden Links sind nur Beispiele. Am besten Sie fragen bei Ihrer Hausbank direkt nach den Förderrichtlinien.

Volksbank Mittelhessen:

<https://www.vb-mittelhessen.de/wir-fuer-sie/engagement/uebersicht-engagement.html>

Sparkasse Gießen

<https://www.sparkasse.de/ueber-uns/engagement/kunst-und-kultur.html>

GEMA und Versicherungen

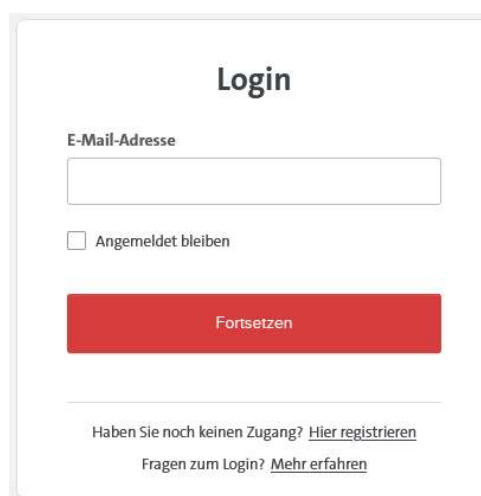
Diese Themen sind die Dauerbrenner unter den Nachfragen an den Sängerkreis. Die Sach- und Rechtslage ist aber auch wirklich nicht einfach. Wenden Sie sich zum Beispiel bei jenem Versicherungsfall bitte grundsätzlich an den HSB

Was ist die GEMA?

Die **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)** ist die seit 1933 staatlich legitimierte Verwertungsgesellschaft, die in Deutschland die Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht von denjenigen Komponisten, Textdichtern und Verlegern von Musikwerken wahrnimmt, die als Mitglied in ihr organisiert sind.

Wie melde ich eine Veranstaltung richtig der GEMA?

Die Meldung von allen Veranstaltungen an die GEMA erfolgt ausnahmslos über das Meldeportal der GEMA. Hierzu müssen Sie sich registrieren. Die Zugangsdaten haben Sie direkt von der GEMA erhalten.



The image shows a login form for GEMA. At the top, the word "Login" is centered. Below it, there is a label "E-Mail-Adresse" followed by a text input field. Underneath the input field is a checkbox labeled "Angemeldet bleiben". Below the checkbox is a red button with the text "Fortsetzen". At the bottom of the form, there is a link "Haben Sie noch keinen Zugang? [Hier registrieren](#)" and another link "Fragen zum Login? [Mehr erfahren](#)".

Wenn Sie Ihre Veranstaltung angemeldet haben, erhalten Sie sofort den Betrag ohne die Abzüge des DCV und HSB angezeigt, die für die Veranstaltung anfallen. Es gibt für chormusikalische Veranstaltungen vom Deutschen Chorverband einen Preisnachlass von 15%. Der Hessische Sängerbund übernimmt 40% der anfallenden Gebühren.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie als VEREIN verpflichtet sind, die GEMA-Meldung abzugeben. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird Ihnen die GEMA ein Strafgeld auferlegen (der doppelte Rechnungsbeitrag + Strafgebühr). Bei wiederholtem Verstoß gegen die Meldepflicht kann es sogar vorkommen, dass die GEMA Sie vom Pauschalvertrag ausschließt.

Die Abrechnung der chormusikalischen Veranstaltung erfolgt zeitnah über den Hessischen Sängerbund, die geselligen Veranstaltungen werden Ihnen direkt von der GEMA in Rechnung gestellt.

Was ist der Unterschied zwischen einer chormusikalischen und einer geselligen Veranstaltung?

- Eine **chormusikalische Veranstaltung** ist z.B. ein Konzert. Nach dem Konzert gehen alle Besucher sofort nach Hause. Die Meldung dieser Veranstaltung erfolgt mit dem GEMA-Formular „Musiknutzung für Chöre“, welches Sie auf der Homepage des Hessischen Sängerbundes finden (siehe Link oben).
- Eine **gesellige Veranstaltung** ist alles andere, z.B. ein Freundschaftssingen, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsveranstaltungen oder sonstige Vereinsveranstaltungen. Wenn anschließend eine Band zum Tanz aufspielt oder ein DJ Musik auflegt. Dann eine Liste mit den gespielten Stücken geben lassen, um diese der GEMA-Meldung beizulegen. Für diese Veranstaltungen gibt es keinen Rabatt, sondern werden komplett berechnet.

Unterliegen die Chöre der Rundfunkbeitragspflicht?

Nein, keine beitragspflichtigen Betriebsstätten im Sinne des §6 RBStV sind in der Regel Proberäume, die Chöre nutzen, meist aufgrund eines Mietvertrages im Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshaus oder Mehrzweckhallen von Städten, Gemeinden oder Kirchen. Hier sind die Städte, Gemeinden oder Kirchen in der Pflicht, ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachzukommen. Gleiches gilt, wenn der Chor im Nebenraum einer Gastwirtschaft probt, dann ist der Gastwirt beitragspflichtig.

Hat der Chor indessen ein eigenes Vereinsheim, dann ist er der beitragspflichtige Betriebsstätten Inhaber, auch wenn in dem Vereinsheim kein Radio oder Fernseher steht, was in der Praxis eher selten der Fall ist

Weitere Informationen: www.rundfunkbeitrag.de

Welche Versicherungen bestehen über den DCV und HSB?

Seit dem 1. Januar 2025 gilt für die Mitglieder des Hessischen Sängerbundes der Rundumschutz der ARAG-Versicherung inklusive Unfallversicherung.

Jeder Mitgliedsverein bzw. Mitgliedschor des Hessischen Sängerbundes ist somit automatisch Rechtsschutz-, Unfall- und Haftpflicht versichert. Versichert sind alle aktiven Mitglieder, alle Chor- und Übungsleiter, offiziell beauftragte Helfer (auch wenn sie kein Vereinsmitglied sind) sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter.

Der Versicherungsschutz gilt bei allen chormusikalischen Veranstaltungen des Mitgliedsvereins oder -chores.

Sonderfall Projektchöre

Im Rahmen des Rundumschutzes besteht für Projektchöre der DCV-Mitglieder mit einer geplanten Dauer von höchstens zwei Monaten Versicherungsschutz für die teilnehmenden Nichtmitglieder im Bereich der Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Der Versicherungsschutz gilt im gleichen Umfang für aktive Mitglieder wie auch Teilnehmer des Projektchores.

Änderung der HSB-Versicherungsleistungen ab 01. Januar 2025

Die Mitgliederversammlung des Hessischen Sängerbundes hat am 27. April 2024 in Groß-Gerau beschlossen, ab 01. Januar 2025 den Versicherungsschutz bei der ARAG vom Basis- in den Rundumschutz zu verbessern.

Was heißt das für Sie?

Seit 01. Januar 2025 besteht auch bei der ARAG unter anderem eine Unfallversicherung. Dies hat auch eine Erhöhung des DCV-Beitrages von 0,37 € pro aktives Mitglied zur Folge. Die neuen Versicherungsbedingungen sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Übersicht der Versicherungsleistungen seit 01. Januar 2025:

ARAG „Rundumschutz“****Haftpflichtversicherung**

Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen

Vereinsbetriebs und in diesem Rahmen die Durchführung von allen Veranstaltungen wie:

- Konzerte, Freundschaftssingen,
- Chorwettbewerbe, Proben, • Chortreffen
- und -fahrten, • Chorfeste, • Vorstands- und
- Ausschusssitzungen, • Mitglieder-
- versammlungen, • Chorreisen, •
- Karnevalssitzungen, • Tanzveranstaltungen,

- Sommerfeste, Picknicks, • Volks- und Straßenfeste,
- Jahrmärkte

Bei Kinder- und Jugendchören sind außerdem versichert:

- Instrumental-, • Tanz-, • Laienspiel-, • Werkunterricht.

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Rock- und Popkonzerte von kommerziellen Musikern.

Im Rahmen des versicherten Vereinsbetriebes und den versicherten Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz für die aktiven Mitglieder des Chores. Ehrenamtliche Helfer, bei den versicherten Veranstaltungen, sind mitversichert, auch wenn sie keine Mitglieder des Chores sind.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen
€ 5.000.000,00 für Personen und/oder Sachschäden

€ 10.000,00 für Vermögensschäden
Drittschäden

€ 500.000,00 für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

€ 50.000,00 für Mietsachschäden an beweglichen Sachen

€ 50.000,00 für Schlüsselverlust

Für Mietsachschäden besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro je Schadenfall.

Rechtsschutzversicherung

Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebs und in diesem Rahmen die Durchführung von versicherten Veranstaltungen -analog Haftpflichtversicherung-.

Versicherungssumme Die Versicherungsleistung beträgt

€ 1.000.000,00 je Rechtsschutzfall.

Bei Beauftragung eines ARAG-Partneranwaltes entfällt die vertragliche Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro.

Unfallversicherung

Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebs und in diesem Rahmen die Durchführung von allen Veranstaltungen wie:

- Konzerte, • Freundschaftssingen, • Chorwettbewerbe, • Proben, • Chortreffen und -fahrten, • Vorstands- und Ausschusssitzungen, • Mitgliederversammlungen, • Chorreisen, • Karnevalssitzungen.

Im Rahmen des versicherten Vereinsbetriebes und den versicherten Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz für die aktiven Mitglieder des Chores. Ehrenamtliche Helfer, bei den versicherten Veranstaltungen, sind mitversichert, auch wenn sie keine Mitglieder des Chores sind.

Versicherungssummen

€ 20.000,00 für den Todesfall

€ 150.000,00 Invaliditäts-Höchstleistung

€ 20,00 Krankenhaus-Tagegeld ab 1. Tag

€ 15.000,00 Reha-Management

€ 15.000,00 Service-Leistungen

Unfälle in Folge von Bewusstseinsstörungen durch Herzinfarkt oder Schlaganfall sind mitversichert.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (inkl. Eigenschäden)

Versicherungsschutz besteht bei Vermögensschäden Dritter sowie des eigenen Chores aufgrund eines fahrlässig begangenen Verstoßes seiner haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen

- € 100.000,00 je Schadenfall ohne Selbstbeteiligung

D&O-Versicherung

Versichert ist die private gesetzliche Haftung der Vereinsorgane, wenn diese aufgrund einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung in Ausübung Ihres Vereinsamtes auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden.

- € 100.000,00 je Schadenfall ohne Selbstbeteiligung

Projektchöre

Im Rahmen des Rundumschutzes besteht für Projektchöre der DCV-Mitglieder mit

einer geplanten Dauer von höchstens zwei Monaten Versicherungsschutz für die teilnehmenden Nichtmitglieder im Bereich der Haftpflicht- und Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz gilt im gleichen Umfang für aktive Mitglieder wie auch Teilnehmer des Projektchores.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz kontaktieren Sie den Hessischen Sängerbund

Zur Schadensmeldung verwenden Sie das Formular auf der Homepage des HSB:
<https://www.hessischer-saengerbund.de/leistungen/versicherung/rechtsschutz.html>
und schicken das Formular an die Geschäftsstelle des HSB.

Muss ich mich zusätzlich absichern?

Weitere optionale Versicherungspakete, wie Gebäude- und Inventarversicherungen können von unseren Mitgliedsvereinen zu attraktiven Konditionen mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und der HDI abgeschlossen werden. Diese sind jedoch individuell auszuhandeln und sind nicht mit den Mitgliedsbeiträgen an den Hessischen Sängerbund/den Deutschen Chorverband abgegolten.

Beachten Sie auch, dass mit den Versicherungspaketen über den DCV/HSB nur Veranstaltungen des ideellen Bereichs und des Zweckbetriebes abgedeckt sind. Wenn Sie ein Sängenheim betreiben, das auch von Nichtmitgliedern besucht wird, brauchen Sie auf alle Fälle zusätzlichen Versicherungsschutz.

Müssen Chöre Künstlersozialabgaben zahlen?

Musikvereine sind seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr grundsätzlich abgabepflichtig. Das begünstigt in erster Linie sämtliche gemeinnützige Laienchöre. Die Künstlersozialkasse (KSK) überprüft die Abgabepflicht von Chorvereinen dann, wenn ein Verein um Prüfung bittet oder wendet sich an einzelne Vereine, wenn der KSK Informationen darüber vorliegen, dass ein Verein in erheblichem Umfang Zahlungen an selbstständig tätige Musiker/innen leistet. Dazu gehören Gagen, Honorare, Entschädigungen oder Sachleistungen und auch alle Auslagen und Nebenkosten die Künstler/innen erhalten. Weitere Informationen: www.kuenstlersozialkasse.de

Urheberrechte

Kann ich Kopien unserer Noten anfertigen?

WAS SAGT DER GESETZGEBER?

§53 Abs. 4 UrhG: „Die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (...) ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (...)“.

Mit anderen Worten: Das Vervielfältigen, also (auch) das Kopieren und digitale Nutzungen (wie vor allem das Einscannen von Noten) ist verboten! Damit sind zunächst alle diejenigen Werke gemeint, deren Urheber (Komponisten, Arrangeure, Textdichter, Fingersatzschreiber etc.) noch leben oder noch keine 70 Jahre tot sind. Diese Voraussetzung erfüllen die meisten der immer wieder kopierten und vervielfältigten Werke und Ausgaben. Gerade im Bereich der musikalischen Ausbildung, in Musikschulen, des Laienmusizierens sowie im Chorgesang ist der Anteil von geschützten Bearbeitungen jeglicher Art sehr hoch. Denn: Auch Arrangements (Sätze) ansonsten freier Werke jeglicher Art sind geschützte Werke und dürfen nicht vervielfältigt werden. In Zweifelsfällen kann die GEMA oder die VG Musikedition hierzu nähere Auskunft geben. In der Praxis sehr wichtig: Auch bei Kompositionen, deren Urheber und Bearbeiter bereits länger als 70 Jahre tot sind, kann ein Urheberrechtsschutz gegeben sein. Dann nämlich, wenn es sich bei den verwendeten Noten um eine wissenschaftliche Ausgabe i. S. des § 70 UrhG oder um eine Erstausgabe (§ 71 UrhG) handelt. Gerade bei sog. Urtextausgaben ist in der Regel immer von einem Urheberschutz auszugehen.

GENERELLES KOPIERVERBOT Außerdem ist es, entgegen einer weit verbreiteten Annahme, für die Rechtswidrigkeit des Kopierens unerheblich, ob die Kopien (oder digitalen Vervielfältigungen) für den rein privaten Gebrauch hergestellt werden oder für Konzerte, CD-Aufnahmen oder sonstige, gewissermaßen öffentliche Zwecke dienen sollen. Also auch das Kopieren zum Proben und Üben, zum Mitlesen, zum Werkstudium oder etwa zum Schonen der Originale ist verboten.

KAUM AUSNAHMEN Aber kein Gesetz ohne Ausnahme. Diese Ausnahmen bestehen - neben dem handschriftlichen „Abschreiben“ - darin, dass entweder die Kopie zur Aufnahme in ein Archiv angefertigt wird. Dann aber muss die Kopie von einem eigenen Originalexemplar hergestellt werden (Kopien von entliehenen Exemplaren sind nicht zulässig!) und die Aufnahme in ein Archiv geboten sein. Das aber ist so gut wie nie der Fall, da immer auch die originale Kopiervorlage in das Archiv eingestellt werden kann. Außerdem dürfte es für Musiker keine Gründe geben, von einem Werk gerade eine Kopie und nicht das Originalexemplar ins Archiv zu stellen. Nächste Ausnahme: Originalausgaben des zu kopierenden Werkes sind seit mindestens zwei Jahren vergriffen. Auch dieser Fall dürfte in den Zeiten des Print-on-Demand und der digitalen Notenlieferung in der Praxis so gut wie nie relevant

werden. Wer trotzdem meint, genau diese Ausnahmen träfen auf ihn zu, muss allerdings wissen, dass diese Ausnahmen im Grunde keine sind, NEIN! Das Urheber- und das Verlagsrecht machen das nur mit hohen bürokratischen Auflagen möglich.

Urheberrecht

Noten unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es besteht ein absolutes Kopierverbot (§53 IV UrhG). Kopien, auch für den Hausgebrauch im Verein, das Einscannen und Ausdrucken von Noten sowie das Abschreiben mit Hilfe von Notensatzprogrammen, dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder des Verlages, der Inhaber des Urheberrechtes ist, angefertigt werden.

Verlagsrecht

Inhaber des Verlagsrechts ist zunächst der Urheber. Der Urheber kann das Verlagsrecht an eine andere Person vergeben, z.B. an einen Verlag. Der Inhaber des Verlagsrechts ist zur Herstellung in buchtypischer Printform berechtigt.

Normalerweise erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers. Wurden jedoch die Urheberrechte an einen Verlag übertragen, gilt das Kopierverbot auch weiterhin. Das Verlagsrecht erlischt erst dann, wenn der Verlag nicht mehr existiert.

Darf ich auf unserer Homepage Mitschnitte vom letzten Konzert veröffentlichen?

Im Prinzip schon. Aber auch hier gilt das Urheberrecht! Für das Bereitstellen von Musik auf Internetseiten gibt es eine Regelung mit der GEMA, die in Zusammenarbeit mit dem DCV ausgearbeitet wurde. Wer auf seiner Homepage Mitschnitte vom letzten Konzert, Übungsdateien oder Ausschnitte von eigenen CD-Einspielungen zugänglich macht, darf dies tun - nach vorheriger Anmeldung bei der GEMA und für 98 Euro pro 120.000 angefangene Zugriffe.